

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schlangen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) einschl. Straßenverzeichnis vom 30. November 2006
(In der Fassung der 3. Änderung vom 13. Dezember 2013)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Str-ReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW S. 706) und der §§ 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schlangen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) einschl. Straßenverzeichnis als Anlage vom 30. November 2006 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Schlangen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung und die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Straßenreinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 242/243 StVO).

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger) jeweils für die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen Grundstück und Straße auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

(4) Werden Straßen oder Straßenabschnitte innerhalb der geschlossenen Ortslage, die im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis nicht aufgeführt sind, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, wird die Reinigungspflicht den Anliegern ab dem Tag nach Bekanntgabe der Widmung im Amtsblatt des Kreises Lippe auferlegt.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Bei Kopfgrundstücken erstreckt sie sich für die Kopfseite der Straße auf eine halbe Fahrbahnbreite in Längsrichtung der Straße an der Grundstücksgrenze beginnend. Die in Längsrichtung daran anschließende Fläche reduziert sich entsprechend. Ist die Straße nur einseitig bebaut oder aus anderen Gründen nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraumes zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Die Gehwegreinigung umfasst auch die Beseitigung von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs, Gras, Unkraut und sonstigen Verunreinigungen, unabhängig vom Verursacher. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

(2) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m vom Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(4) Ist die Fahrbahnreinigung übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs.1 der Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straße Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachter Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich 1,58 €/lfdm.

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben.

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich 1,15 €/lfdm.

(6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7

Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4 mal im Jahr und bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragt werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister

§ 10

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schlangen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 30. November 2006 tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schlangen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schlangen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, 14.12.2013

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Straßenverzeichnis als Anlage zur „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schlangen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 30. November 2006

In der Fassung der 3. Änderung vom 12. Dezember 2013

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 30. November 2006 nachfolgendes Straßenverzeichnis als Anlage zur „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schlangen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 30. November 2006 beschlossen:

Verzeichnis der Straßen, bei denen die Reinigung der Fahrbahn und der Winterdienst auf der Fahrbahn von der Gemeinde Schlangen ausgeführt werden und bei denen die Reinigung und der Winterdienst der Gehwege den Anliegern obliegt:

253 +255 TEIL 1

Schlangen:

Alte-Rothe-Straße	ohne Neubaugebiet (ehem. Sportplatz)
Am Heidland	
Am Rennekamp	von „Badstraße“ bis „Mühlenstraße“ ohne Stichstraße
Am Tiwitt	
Am Wasserhorn	
Badstraße	von "Im Hafen" bis "Am Rennekamp"
Dedinghauser Weg	nur Pflasterungsbereich
Detmolder Straße	
Germaniastraße	
Grabbestraße	
Im Dorfe	
Im Winkel	mit Verbindung zur Parkstraße
Kirchplatz	
Kohlstädter Straße	
Langetalstraße	von "Ortsmitte" bis "Dedinghauser Weg"
Lindenstraße	von „Wiesenstraße“ bis „Parkstraße“
Obere Straße	„Kohlstädter Straße“ bis „Hohlweg“
Ortsmitte	
Paderborner Straße	
Parkstraße	
Rosenstraße	Pflasterung mit Zuwegung Schule und Parkplatz
Schützenstraße	
Weststraße	
Zum Kurwald	

Kohlstädt:

Am Kuhlhof	
Hornsche Straße	bis Kreisverkehr
In der Rote	von „Bergstraße“ bis „Tannenweg“ einschl. Parkplatz Sportplatz
Lippspringer Straße	

Oesterholz:

Finkenweg	
Haustenbecker Straße	von „Fürstenallee“ bis „Zur Kammersenne“
Meisenweg	
Schwalbenweg	
Zur Kammersenne	von“ Haustenbecker Straße“ bis „Ostlandstraße“

Verzeichnis der Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Reinigungspflicht der Fahrbahn und der Gehwege den Anliegern verbleibt. Die Durchführung des Winterdienstes auf den Gehwegen ebenfalls Anliegern verbleibt. Die Durchführung des Winterdienstes auf der Fahrbahn der Gemeinde obliegt:

Schlangen:

Alte Rothe Straße	Neubaugebiet (ehem. Sportplatz)
Adolfstraße	
Am Brakenkamp	
Am Kaninchenbusch	
Am Rennekamp	Stichstraße
Am Sägewerk	
Am Sportplatz	
Am Stellberge	
Am Strothweg	
An den Knickwiesen	
An den Rottwiesen	
An den Sandteilen	
An der Herrenwiese	
Badstraße	von „Am Rennekamp“ bis zum Freibad
Berliner Straße	
Birkenweg	
Brinkberg	
Bruchstraße	
Buchweizenweg	
Danziger Weg	
Dedinghauser Weg	außer Pflasterung
Emkental	
Erikastraße	
Fasanenweg	
Finkenkrug	
Fleege-Althoff-Straße	
Fliederweg	
Föhrenweg	
Gartenstraße	
Gewerbepark	
Ginsterweg	
Heckenweg	
Heidweg	
Hermann-Krücke-Straße	
Hohlweg	
Im Hafen	
Im Mühlenknick	
Im Prachenfelde	
Im Saggen	
In der Twiete	
Industriestraße	
Jahnstraße	
Kirchweg	
Knickweg	
Königsberger Weg	
Kriegerweg	
Krumme Straße	
Langetalstraße	von „Dedinghauser Weg“ bis „Obere Straße“
Lindenstraße	von „Wiesenstraße“ bis „Gewerbepark“
Lönsweg	
Ludwigstraße	
Lünings Kamp	
Margueritenweg	
Memelweg	
Mühlenstraße	

Pfarrkamp
Querweg
Raiffeisenstraße
Rosenstraße
Schafkampweg
Schlesierweg
Schlömerkamp
Sprottauer Straße
Starenweg
Stettiner Weg
Trift
Tütgenweg
Viitasaari Weg
Wiesenstraße
Zum Haverkamp
Zum Roggenfeld

von „Querweg“ bis „Mühlenstraße“

Kohlstädt:

Ater Kirchweg
Am Desenberg
Am Fichtenhain
Am Forellenbach
Am Hasenbusch
Am Rosenberg
Am Schlehdorn
Am Sonnenknapp
Amselweg
Arminiusstraße
Bachstraße
Bergstraße
Brelohweg
Burgstraße
Feldberg
Hasselweg
Im Mühlengrund
Im Rosental
Im Welandsborn
Im Vortel
In der Grund
In der Rote
Lerchensteg
Maiweg
Quellenstraße
Tannenweg
Waldstraße

von „Tannenweg“ bis „Am Fichtenhain“

Oesterholz:

Alleestraße
Am Grasweg
Am Paradies
Am Plögerhof
Aschenweg
Auf der Heide
Brunnenstraße

Bungalowpark
Cheruskerweg
Christoph-Probst-Weg
Dorfplatz
Drosselgasse
Düsterlau
Eckelau
Fürstenallee
Gudenslau
Haustenbecker Straße
Heidestraße
Herrmannstraße
Heuwinkels Grund
Im kleinen Bruch
Kampstraße
Kellnerstraße
Königslau
Langelau
Lindelau
Ostlandstraße
Rehsprung
Römerweg
Rotheberg
Sandstraße
Schäfertrift
Sennetrift
Wittekindsstraße
Zur Kammersenne

von „Zur Kammersenne“ bis Ortsausgang

von "Ostlandstraße" bis "Aschenweg"

Schlangen, den 12. Dezember 2013

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister
Ulrich Knorr

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schlangen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) einschl. Straßenverzeichnis als Anlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schlangen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister
Ulrich Knorr

Schlangen, 13.12.2013